Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der

BKS Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensund bankrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Für den vorliegenden Abschluss wurden folgende besonders wichtige Prüfungssachverhalte identifiziert:

- · Werthaltigkeit der Forderungen Kunden
- Rechtsstreitigkeiten der 3 Banken mit der UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

WERTHALTIGKEIT DER FORDERUNGEN KUNDEN

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden werden in der Bilanz mit einem Betrag in Höhe von EUR 6.338.491.497,16 ausgewiesen. In diesem Betrag sind die Risikovorsorgen bereits in Abzug gebracht. Siehe Anhang (Punkt II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Risikovorsorge) und Lagebericht (Risikomanagement/Unterpunkt Kreditrisiko). Die Bank überprüft im Rahmen der Kreditüberwachung, ob bei Forderungen Wertminderungsereignisse eingetreten und dafür Einzelwertberichtigungen zu bilden sind. Weiters ermittelt die Bank eine Portfoliowertberichtigung für Forderungen ohne Wertminderungsereignis.

Die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen für signifikante, ausfallsgefährdete Forderungen erfolgt individuell auf Basis einer Einschätzung von Höhe und Zeitpunkt erwarteter Cashflows unter Anwendung von Szenariogewichtungen. Die Cashflows sind wesentlich durch die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Kreditnehmers, sowie den Wert von Kreditsicherheiten beeinflusst.

Die pauschalen Einzelwertberichtigungen für nicht signifikante, ausfallsgefährdete Forderungen und die Portfoliowertberichtigungen für Forderungen, bei denen keine Wertminderungsereignisse identifiziert wurden, basieren auf Modellen mit statistischen Annahmen wie beispielsweise Ausfallswahrscheinlichkeit sowie Verlustquote und werden durch den Wert vorhandener Kreditsicherheiten beeinflusst.

Das Risiko für den Abschluss ergibt sich daraus, dass Wertminderungsereignisse rechtzeitig erkannt werden dass der Ermittlung der Wertberichtigungen in bedeutendem Ausmaß Schätzungen und Annahmen zugrunde liegen, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzunsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Kreditrisikovorsorge ergeben...

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Werthaltigkeit der Forderungen Kunden wie folgt beurteilt:

 Wir haben den Kreditvergabe- und Überwachungsprozess der Bank analysiert. Hierzu haben wir die diesbezüglichen internen Richtlinien eingesehen und beurteilt, ob die Prozesse geeignet sind, die Wertminderungsereignisse entsprechend zu erkennen und daraus die erforderlichen Wertberichtigungen abzuleiten zu können. Wir haben die relevanten Schlüsselkontrollen auf deren Ausgestaltung und Implementierung sowie im Rahmen einer Stichprobe auf deren Effektivität getestet.

- Auf Basis einer Stichprobe signifikanter Einzelkredite aus dem Kredit- und Ausleihungsportefeuille haben wir überprüft, ob Wertminderungsereignisse zeitgerecht erkannt wurden. Die Auswahl der Stichprobe erfolgte hierbei großteils risikobasiert unter besonderer Gewichtung der Ratingstufen mit höherem Ausfallsrisiko.
- Bei festgestellten Wertminderungsereignissen wurde bei signifikanten Forderungen beurteilt, ob die getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunktes der zukünftigen Zahlungsströme der Kunden und aus der Verwertung der Sicherheiten in den einzelnen Szenarien nachvollziehbar sind. Weiters haben wir durch Befragung der im Kreditrisikomanagement zuständigen Mitarbeiter evaluiert, ob die Gewichtung der Szenarien angemessen ist.
- Bei den pauschalen Einzelwertberichtigungen und den Portfoliowertberichtigungen haben wir das zugrundeliegende Berechnungsmodell gewürdigt. Die angewendeten Parameter und Sicherheiten wurden auf Basis der Ergebnisse aus dem Backtesting dahingehend analysiert, ob sie für die Bildung der Vorsorgen auf Portfolioebenen angemessen sind. Ebenso haben wir die zugrundeliegende Datenbasis auf Konsistenz untersucht und die rechnerische Richtigkeit der Wertberichtigung nachvollzogen.
- Darüber hinaus haben wir beurteilt, ob die Anhangsangaben angemessen sind.

RECHTSSTREITIGKEITEN DER 3 BANKEN MIT DER UNICREDIT BANK AUSTRIA AG UND DER CABO BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

Das Risiko für den Abschluss

Der Vorstand der BKS Bank AG beschreibt im Anhang den Stand der Rechtsstreitigkeiten der 3 Banken (BKS Bank AG, Oberbank und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft) mit der UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sowie die aktuelle Einschätzung. Siehe Anhang (Punkt III. Ermessensentscheidungen und Schätzungen). Die UniCredit Bank Austria AG und die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben bei der Übemahmekommission Anträge gestellt, die Einhaltung übernahmerechtlicher Vorschriften (Angebotspflicht) zu überprüfen.

Der Vorstand hat auf Basis von Einschätzungen externer Rechtsexperten, vorliegender Gutachten und den aktuellen Verfahrensständen eine Beurteilung der Rechtsrisiken und der Auswirkungen auf den Abschluss vorgenommen.

Das Risiko für den Abschluss ergibt sich aus der Einschätzung der oben angeführten Faktoren, insbesondere der weiteren Entscheidungen in den laufenden Verfahren und der Einschätzung hinsichtlich etwaiger Ansprüche der Aktionäre, sollte die Bank (als Mitglied der Syndikate der Oberbank und BTV) zur Legung eines Angebotes

verpflichtet gewesen sein. Daraus ergeben sich Schätzunsicherheiten hinsichtlich potentiell erforderlicher Vorsorgen aus den Rechtsstreitigkeiten mit der UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H..

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Rechtsrisiken in diesem Zusammenhang wie folgt beurteilt:

- Wir haben im Rahmen unserer Prüfung relevante Dokumente eingesehen, die Einschätzungen zur Bildung von Vorsorgen nachvollzogen und die bilanzielle Darstellung geprüft.
- Wir haben die Beurteilung des Vorstands, insbesondere die darin enthaltenen Annahmen sowie bilanziellen Schlussfolgerungen, nachvollzogen. Dazu haben wir von den Klagsparteien eingebrachte Gutachten und Stellungnahmen der mit den Verfahren betreuten Rechtsanwaltskanzlei der Bank eingeholt und analysiert, ob die Einschätzungen des Vorstands mit den aktuellen Verfahrensständen konsistent sind.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die diesbezüglichen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss angemessen sind.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens , Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungspro-zesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher

 beabsichtigter oder unbeab-sichtigter falscher
 Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Intümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

URTEIL

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

ERKLÄRUNG

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir werden keine Art der Zusicherung darauf geben.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Jahresabschluss oder mit unserem, während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese sonstigen

Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 als Abschlussprüfer gewählt und am 11. Juni 2018 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Am 8. Mai 2019 wurden wir für das am bereits für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr gewählt und am 19. Juni 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1991 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Christian Grinschgl.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2020

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Christian Grinschgl Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.